

Dringliche Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie: Eckpunkte und weiteres Vorgehen

Information der Regierung vom 24. November 2020

In Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz [SR 818.102]) haben die eidgenössischen Räte eine Härtefallregelung für Unternehmen getroffen. Damit sollen Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützt werden. Gemäss Art. 12 Abs. 4 des Covid-19-Gesetzes regelt der Bundesrat die Einzelheiten in einer Verordnung.

Mit der Covid-19-Härtefallverordnung konkretisiert der Bundesrat Art. 12 des Covid-19-Gesetzes. Die Verordnung bestimmt die Anforderungen an die Unternehmen, die Anforderungen an die Ausgestaltung der kantonalen Härtefallmassnahmen, die Verfahren und Zuständigkeiten, die Höhe der Bundesbeiträge und ihre Aufteilung auf die Kantone sowie die Berichterstattung der Kantone. Der Bundesrat hat am 4. November 2020 die Vernehmlassung zur Covid-19-Härtefallverordnung eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 13. November 2020. Die Regierung stimmt der grundsätzlichen Stossrichtung des Vorschlags des Bundes zur Härtefallregelung zu.

Am 18. November 2020 hat der Bundesrat entschieden, das Härtefallprogramm auf einen Umfang von insgesamt 1 Mrd. Franken zu erhöhen. Der Anteil des Bundes an diesen Kosten soll bis 400 Mio. Franken 50 Prozent betragen (d.h. 200 Mio. Franken) und danach 80 Prozent (480 Mio. Franken). Damit würde der Bund über alles rund zwei Drittel und die Kantone ein Drittel der anfallenden Kosten übernehmen. Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten (unter anderem) zu diesem Thema eine Botschaft zu Änderungen des Covid-19-Gesetzes – mit dem Antrag um dringliche Beratung in der Wintersession 2020.

Die Regierung bereitet die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung des Härtefallprogramms auf kantonaler Ebene gestützt auf die Verordnung des Bundesrates, die voraussichtlich am 1. Dezember 2020 in Kraft treten wird, vor.

In zeitlicher Hinsicht prüft die Regierung die Voraussetzungen, Dringlichkeitsrecht anzuwenden, um die Härtefallunterstützung sobald als möglich gewähren zu können. Die dringliche Verordnung der Regierung würde danach auf dem parlamentarischen Weg in ordentliches Gesetzesrecht überführt (Februarsession 2021). Die Regierung hat das Vorgehen und die Ausgestaltung der Massnahmen am 10. November 2020 im Rahmen der Pfalzgespräche mit den Fraktions- und Parteipräsidentinnen und -präsidenten besprochen. Die Stossrichtung wurde im Wesentlichen begrüsst.

Für die St.Galler Härtefall-Regelung sieht die Regierung folgende Eckwerte vor:

- a) Das gesamte Unterstützungsvolumen bewegt sich vorerst im Rahmen des bisher vom Bund vorgegebenen Rahmens von höchstens 22 Mio. Franken. Davon trägt der Kanton die Hälfte.
- b) Unternehmen aus folgenden Branchen sollen für eine Unterstützung in Frage kommen:
 - Gastronomie;
 - Hotellerie;

- Reisebüros / Reiseveranstalterinnen und Reiseveranstalter;
 - Dienstleister der Reisebranche (Reisecarunternehmen) oder touristische Betriebe;
 - Marktfahrerinnen und Marktfahrer;
 - Schaustellerinnen und Schausteller;
 - Event- und Veranstaltungsbranche;
 - Tierparks.
- c) Die Kriterien des Bundes für eine Begünstigung werden übernommen. In ausgewählten Punkten sollen die Voraussetzungen durch kantonale Kriterien ergänzt werden, um Fehlallokationen zu verhindern. Die Regierung beabsichtigt mit der Ausrichtung von Härtefallmitteln jene Unternehmen zu unterstützen, die überlebensfähig sind, und ist gleichzeitig bestrebt, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.
- d) Gesuche um Darlehen oder A-fonds-perdu-Beiträge werden voraussichtlich über die Hausbank des Gesuchstellenden eingereicht. Nur wer über keine Hausbank im Kanton St.Gallen verfügt oder ausschliesslich Kundin oder Kunde von Postfinance ist, richtet sein Gesuch direkt an den Kanton. Die Möglichkeit einer elektronischen Einreichung wird angestrebt.
- e) In erster Priorität werden Darlehen mit Solidarbürgschaften analog zu den Liquiditätshilfen in Härtefällen vergeben. Sind die Bedingungen dafür nicht erfüllt, kommen A-fonds-perdu-Beiträge in Frage, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Zuweisung erfolgt durch den Kanton gestützt auf die Beurteilung durch ein Fachgremium, das aus Fachleuten von Banken und Revisionsgesellschaften sowie aus der Staatsverwaltung bestehen soll.
- f) Geplant ist, dass die Gesuche spätestens im Januar 2021 eingereicht werden können. Der genaue Zeitpunkt hängt davon ab, wie rasch der Abwicklungsprozess aufgegleist werden kann. Diesbezüglich stellen sich verschiedene Detailfragen, die mit dem Ziel eines stringenten und rechtsstaatlich sauberen Verfahrens trotz Dringlichkeit sorgfältig geklärt werden müssen. Sollte der Start früher möglich sein, würde selbstverständlich nicht zugewartet.
- g) Sollten die vorerst bereitzustellenden Mittel im Umfang von voraussichtlich 22 Mio. Franken (siehe oben Bst. a) nicht ausreichen, kann im parlamentarischen Prozess die allfällige Zurverfügungstellung weiterer Mittel beraten werden.